

„Zur Auslegung des „ne bis in idem“-Grundsatzes nach Art. 54 SDÜ“

EuGH, („Kretzinger“), Rs.C-288/05 (Urteil v. 18.7.2007), *NJW* 2007, 3412-3415

Sachverhalt

Jürgen Kretzinger wollte von Dritten nach Griechenland geschmuggelte Zigaretten per Lkw von Griechenland über Deutschland nach Großbritannien befördern. Die Ware wurde keiner zollrechtlichen Behandlung zugeführt. Kretzinger wurde in Italien verhaftet und befand sich dort kurzzeitig in Polizei-/und oder U-Haft. Er wurde in Italien wegen der Einfuhr und des Besitzes von geschmuggelter Ware zu Bewährungsstrafen verurteilt.

In Kenntnis der italienischen Entscheidung verurteilte das LG Augsburg Kretzinger wegen Steuerhehlerei nach § 374 AO. Das LG lehnte ein Verfahrenshindernis nach Art. 54 SDÜ ab, da die in Italien verhängten Strafen noch nicht vollstreckt seien. Kretzinger legte Revision beim BGH ein, welcher dem EuGH diverse Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte. Eingegangen wird auf die Frage zur Auslegung des Merkmals „derselben Tat“ und zu der Frage, ob eine Bewährungsstrafe eine Sanktion darstellt, die „vollstreckt“ i.S.d. Art. 54 SDÜ ist.

Entscheidungsgründe

Laut EuGH ist das maßgebliche Kriterium zum Vorliegen des Merkmals „derselben Tat“ die Identität der materiellen Tat. Dies wird verstanden als das Vorhandensein eines Komplexes von Tatsachen, die zeitlich, räumlich sowie nach ihrem Zweck unlösbar miteinander verbunden sind, ohne dass es auf das geschützte Interesse (Rechtsgut) ankommt. Bei der Ein- und Ausfuhr derselben Ware wie in diesem Fall, sah der EuGH diese Voraussetzungen als gewahrt an.

Weiterhin entschied der EuGH, dass eine Bewährungsstrafe als eine Sanktion anzusehen sei, die i.S.d. Art. 54 SDÜ „gerade vollstreckt“ wird, solange die Bewährungszeit läuft. Danach sei die Strafe als eine Sanktion anzusehen, die „bereits vollstreckt“ ist.

Problemstandort

Das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 54 SDÜ ist im Rahmen eines Verfahrenshindernisses im Strafprozess (Strafklageverbrauch) zu erörtern.

Weiteführende Hinweise

- BGH, NStZ 2006, 106 (Vorlage des BGH)
- BGH 5 StR 342/04 - Beschluss vom 9. Juni 2008 (Entscheidung nach dem EuGH-Urteil)
- EuGH („Kraalijenbrink“), Rs. C-367/05
- EuGH („Gözütok“), Rs. C-385/01
- Ambos, Internationales Strafrecht, § 12
- Hecker, Europäisches Strafrecht, § 13
- Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 9